



Frau
 Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 11443/J-NR/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Albert STEINHAUSER, Freundinnen und Freunde, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „politische Interventionen im Strafverfahren 25 St 252/14p“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 5:

In dem von der Staatsanwaltschaft Graz zu AZ 25 St 252/14p geführten Ermittlungsverfahren bestand mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 StAG keine Berichtspflicht.

Die Staatsanwaltschaft Graz hat dessen ungeachtet der Oberstaatsanwaltschaft Graz von sich aus über den Anfall der Strafsache im Oktober 2014 und in der Folge über alle wesentlichen Verfahrensschritte berichtet.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz hat im Hinblick auf die räumlich begrenzte Bedeutung der Strafsache (siehe § 8a Abs. 2 StAG) zu Recht keinen Anlass für eine Vorhabensberichterstattung an das Bundesministerium für Justiz gefunden.

Dem Bundesministerium für Justiz wurde erstmals erst am 18. Jänner 2017 durch die Oberstaatsanwaltschaft Graz berichtet, weil nunmehr aufgrund der (infolge der Hauptverhandlung am 13. Jänner 2017) verstärkten, auch überregionalen Medienberichterstattung und der neu hervorgekommenen Vorwürfe, die weitere Ermittlungen notwendig machten, ein außergewöhnliches und überregionales Interesse der Öffentlichkeit an der Strafsache anzunehmen war.

In dieser Strafsache wurden keine Dienstbesprechungen vorgenommen.

Zu 6 und 7:

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz hat der Staatsanwaltschaft Graz drei Weisungen erteilt.

Mit der ersten Weisung vom 29. September 2016 wurde der Staatsanwaltschaft Graz

aufgetragen, einen gegen unbekannte Täter geführten Verfahrenskomplex nicht gemäß § 190 StPO einzustellen, sondern gemäß § 197 Abs. 2 StPO abzubrechen.

Mit weiteren Weisungen vom 28. bzw. 29. November 2016 wurde die Staatsanwaltschaft Graz angeleitet, konkrete weitere Ermittlungsmaßnahmen zur Aufklärung neu hinzugekommener Vorwürfe zu veranlassen.

Zu 8 bis 17:

Die Staatsanwaltschaft Graz und die Oberstaatsanwaltschaft Graz berichten, dass Interventionen, welcher Natur auch immer, nicht stattgefunden haben. Dies gilt auch für den Tätigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Zu 18 bis 28:

Vorauszuschicken ist, dass die Ermittlungs- und Anklagetätigkeit der Staatsanwälte in deren Funktion als Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Art. 90a B-VG) nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst ist. Aus Gründen der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit bzw. des Datenschutzes sowie zur Sicherung des Ermittlungserfolges bei laufenden (nicht öffentlichen) Ermittlungsverfahren kann ich zudem grundsätzlich nur auf jene Fragen antworten, die öffentlich gewordene Umstände betreffen.

Richtig ist, dass ein von der Staatsanwaltschaft im anfragegegenständlichen Verfahren beigezogener Sachverständiger unter anderem aufgrund von Interventionsversuchen von Politikern und Fachkollegen um seine Enthebung ersucht hat.

Die Staatsanwaltschaft Graz hat den Sachverständigen daraufhin gemäß § 126 Abs. 4 StPO seines Amtes enthoben und einen anderen Sachverständigen bestellt.

Das von der Staatsanwaltschaft Graz in weiterer Folge von Amts wegen gegen bislang unbekannte Täter wegen des Verdachts der versuchten Bestimmung zur Erstattung eines falschen Befundes oder eines falschen Gutachtens nach §§ 15, 12 zweiter Fall, 288 Abs. 4 iVm Abs. 1 zweiter Fall StGB eingeleitete Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Ich ersuche um Verständnis, dass mir eine Beantwortung der Fragen 24 bis 26 zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich ist, weil sie sich auf Details aus einem Ermittlungsverfahren beziehen, deren Darstellung einerseits Rechte von Verfahrensbeteiligten verletzen und andererseits den Erfolg der Ermittlungen gefährden könnten, weshalb § 12 StPO das Ermittlungsverfahren für nicht öffentlich erklärt.

Wien, 17. März 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

